

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von-bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von-bis

Nicht erschienen sind:

--

B
Vertrauenspersonen

Partei: Anwesende Vertrauensperson:

C

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitpersonen)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:

--

D

Hilfspersonen

Anwesende Hilfspersonen:

--

E

Vor Ausfüllen der Niederschrift

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter eröffnete die Wahlhandlung und informierte die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde über die Bestimmungen der §§ 17 und 18 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, idF BGBl. I Nr. 32/2018, über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde.

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter stellte über die zur Sitzung ordnungsgemäß geladene Bezirkswahlbehörde fest:

- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn beschlussfähig.*)
- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig.*)

[Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter gemäß § 18 Abs.1 NRWO die Amtshandlung – nach Möglichkeit unter Heranziehung von Vertrauensleuten aus den Parteien – selbstständig durchzuführen.]

F**)

Sofortmeldung betreffend Briefwahl-Wahlkarten

Anzahl der bis zum 29. September 2019, 17.00 Uhr, eingelangten und aus den Wahllokalen des Stimmbezirks vorliegenden, im Weg der Briefwahl verwendeten Wahlkarten

des eigenen Regionalwahlkreises:

aus fremden Regionalwahlkreisen:

Gemäß § 88 Abs. 2 NRWO war diese Sofortmeldung unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

Die Sofortmeldung wurde am 30. September 2019 mittels

an die Landeswahlbehörde übermittelt.

G

Bereitlegen der erforderlichen Unterlagen

Die Niederschrift (betreffend Wahltag) samt Beilagen lag für die Vornahme von Eintragungen in die gegenständliche Niederschrift sowie in die dazugehörigen Tabellen (insbesondere das Stimmenprotokoll „Tag nach der Wahl“) bereit.

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hielt die Broschüre des Bundesministeriums für Inneres über die „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ bereit.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

**) Diese Sofortmeldung kann entfallen, wenn in der vorangegangenen Sitzung der Bezirkswahlbehörde eine Sofortmeldung gemäß Punkt H (Niederschrift betreffend Wahltag) vorgenommen worden ist.

H

Beginn der Auswertung von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben A, B und C)

Die Bezirkswahlbehörde begann am 30. September 2019 um 9.00 Uhr mit der Auswertung der zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten. Die Auswertung erfolgte unter Beachtung des vom Bundesministerium für Inneres bereitgestellten Behelfs „Leitfaden für die Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden für die Nationalratswahl am 29. September 2019“ in mehreren Arbeitsschritten.

Bereits vor Beginn des ersten Arbeitsschrittes befanden sich alle – noch verschlossenen – Wahlkarten im Raum der Amtshandlung oder allenfalls – wenn dies aufgrund der Menge der Wahlkarten nicht möglich war – in Räumlichkeiten, die sämtlichen Mitgliedern der Wahlbehörde zugänglich waren.

Für den Fall, dass Wahlkarten bereits im Zuge der Erfassung bei Einlangen in der Bezirkswahlbehörde nach bestimmten Nichtigkeitsgründen vorsortiert worden sind, wurden die Mitglieder der Wahlbehörde ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, jede einer Vorsortierung unterzogenen Wahlkarte hinsichtlich ihres Status („miteinzubeziehen“ oder „nichtig“) überprüfen zu können.

Sodann wurden die Wahlkarten von der Bezirkswahlbehörde – allenfalls unter Zuhilfenahme von Hilfspersonen endgültig, allenfalls auf der Basis einer Vorsortierung – nach nichtigen oder miteinzubeziehenden Wahlkarten sortiert. Die Sortierung erfolgte ausschließlich nach jenen Nichtigkeitsgründen, die ohne Aufschneiden der Wahlkarten erkennbar sind. Die Wahlkarten wurden geprüft:

- auf das Vorliegen der eidesstattlichen Erklärung (Legende: Buchstabe A);
- auf die Unversehrtheit (Legende: Buchstabe B);
- ob die Wahlkarte spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt ist oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben wurde (Legende: Buchstabe C).

Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt haben, wurden in der „Tabelle für die Erfassung der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende erfasst.

Die „Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“ wurde bei der Legende (Buchstaben: A, B und C) entsprechend ausgefüllt.

Bei Zweifelsfällen wurde nach einer anhand des Gesetzestextes durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten vorgenommen.

I

Öffnen der Wahlkarten, Fortsetzung der Auswertung (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben D, E, F und G), Anonymisieren der Wahlkuverts

Wahlkarten die nicht schon wegen der Nichtigkeitsgründe laut Legende (Buchstaben A, B und C) ausgesondert worden sind, wurden in der dafür vorgesehenen „Tabelle für die Erfassung der miteinzubeziehenden Wahlkarten“ erfasst.

Nachdem von keinem der Mitglieder der Wahlbehörde ein Einwand hinsichtlich der Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit von Wahlkarten mehr erhoben wurde, wurde mit dem nächsten Arbeitsschritt, dem Öffnen der Wahlkarten, begonnen.

Das Öffnen der Wahlkarten wurde von der Bezirkswahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung einer oder auch mehrerer Maschinen und allenfalls unter Heranziehung von Hilfspersonen, vorgenommen. Nach dem Öffnen einer Wahlkarte wurde das darin befindliche beige-farbene Wahlkuvert entnommen und in ein hierfür vorbereitetes Behältnis (oder allenfalls auch in eines von mehreren vorbereiteten Behältnissen) gelegt. Dabei wurde jede einzelne Wahlkarte auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen überprüft.

Wahlkarten, bei denen sich nach dem Öffnen im Sinn der Legende (Buchstaben D, E, F und G) herausstellte, dass

- kein Wahlkuvert enthalten war (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten war; Legende: Buchstabe D),
- nur ein anderes oder mehrere andere als das beige-farbene Wahlkuvert enthalten war(en) (Legende: Buchstabe E),
- zwei oder mehrere beige-farbene Wahlkuverts enthalten waren (Legende: Buchstabe F),
- das Wahlkuvert abgesehen vom Aufdruck der Nummer des Landeswahlkreises beschriftet war (Legende: Buchstabe G),

wurden – gegebenenfalls mit den Wahlkuverts – wieder verschlossen und ebenfalls in der „Tabelle für die Erfassung der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende (Buchstaben D, E, F und G) erfasst. Die „Tabelle für die Erfassung der miteinzubeziehenden Wahlkarten“ wurde entsprechend korrigiert.

Die „Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“ wurde bei der Legende (Buchstaben D, E, F und G) entsprechend vervollständigt.

[Das Gesamtergebnis über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten samt den dazugehörigen Gründen für alle im Stimmbezirk eingelangten Wahlkarten ergibt sich aus der Summe der vollständig ausgefüllten „Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“.]

Danach wurden alle im Behältnis befindlichen beige-farbenen Wahlkuverts gründlich gemischt.

Von den anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde – allenfalls unter Beiziehung von Hilfspersonal – wurden die beige-farbenen Wahlkuverts geöffnet, die amtlichen Stimmzettel entnommen und auf deren Gültigkeit unter Beachtung der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ überprüft. Die für ungültig befundenen amtlichen Stimmzettel wurden mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Anschließend wurde anhand der für die Erfassung der Wahlkarten bereitgestellten Tabellen die Zahl der miteinzubeziehenden und der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten von **Auslandsösterreicherinnen** und **Auslandsösterreichern** festgestellt:

Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von
Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern:

Zahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten von
Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern:

Summe:

Begründung zu den ungültigen Stimmen:

M

Ermittlung der mittels Briefwahl abgegebenen Vorzugsstimmen, Ausfüllen der Vorzugsstimmenprotokolle

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen wurden die gültigen Stimmzettel – für jede Partei separat – in „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ und „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“ getrennt. Die Auswertung der Vorzugsstimmen erfolgte in der Reihenfolge, wie die Parteien in der Ergebnistabelle dieser Niederschrift aufscheinen.

Die Ermittlung der Vorzugsstimmen ging wie folgt vor sich:

- a) die mit Vorzugsstimmen versehenen gültigen Stimmzettel für die an erster Stelle in der Ergebnistabelle stehende Partei wurden bereitgelegt. Die Stimmzettel der nächsten Partei wurden erst bearbeitet, wenn die Stimmzettel der vorhergehenden Partei wieder weggelegt worden waren;
- b) für die Ermittlung der zur Vergabe gelangenden Vorzugsstimmen durch die Mitglieder der Wahlbehörde wurden die Vorzugsstimmenprotokolle gleichzeitig als Strichliste für die Auswertung der Vorzugsstimmen – getrennt nach Bundes-, Landes- und Regionalparteilisten – verwendet;
- c) die auf jeden gültigen Stimmzettel vermerkten Vorzugsstimmen wurden nunmehr durch Übertragen von den Strichlisten auf die jeweiligen Vorzugsstimmenprotokolle für Regionalbewerberinnen/Regionalbewerber und (oder) Landesbewerberinnen/Landesbewerber und (oder) Bundesbewerberinnen/Bundesbewerber von den Mitgliedern der Wahlbehörde durch Eintragen festgehalten.

N

Ermittlung der Vorzugsstimmen

Anschließend hatte die Bezirkswahlbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Vorzugsstimmenprotokolle der Gemeinden sowie aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle mit ausgewerteten Vorzugsstimmen der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler die für jede Bewerberin/jeden Bewerber eines auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages und für jede Bewerberin/jeden Bewerber einer Bundesparteiliste jeweils auf sie (ihn) entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich des Stimmbezirks in Vorzugsstimmenprotokollen [getrennt nach Vorzugsstimmen für Regionalbewerberinnen/Regionalbewerber, Vorzugsstimmen für Landesbewerberinnen/Landesbewerber sowie Vorzugsstimmen für Bewerberinnen/Bewerber der Bundesparteiliste] festzuhalten.

Sonstige Beschlüsse der Bezirkswahlbehörde, Bemerkungen usw.:

--



**Unterfertigung der Niederschrift,
Übermittlung an die zuständige Landeswahlbehörde**

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

von allen anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde unterfertigt; *)

von allen anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde unterfertigt, mit Ausnahme von *):

Namen der Mitglieder:

Nicht unterfertigt, weil:

Die Übermittlung des mit allen Unterlagen zusammengestellten Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde (verschlossen und in einem versiegelten Behältnis) an die zuständige Landeswahlbehörde wurde vorbereitet.

Die Sitzung war um Uhr beendet.

Ort:	Datum: September 2019
Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter:	Die Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin oder der Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen und Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Bundesland:

Stimmbezirk:

**Gesamtaufstellung
über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten
nach Nichtigkeitsgründen**

LEGENDE		Anzahl Stimmbezirk insgesamt für den Tag nach dem Wahltag
A	Die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten abgegeben.	
B	Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt war, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden konnte.	
C	Die Wahlkarte war nicht spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben worden.	
D	Die Wahlkarte hat kein Wahlkuvert enthalten (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten war).	
E	Die Wahlkarte hat nur ein anderes oder mehrere andere als das beige-farbene Wahlkuvert enthalten.	
F	Die Wahlkarte hat zwei oder mehrere beige-farbene Wahlkuverts enthalten.	
G	Das Wahlkuvert war abgesehen vom Aufdruck der Nummer des Landwahlkreises beschriftet.	
	Summe:	

